



AMT DER
TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidialabteilung II/EU-Recht

A-6020 Innsbruck
Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Tel.: (0512) 508-
Klappe: 2208

Fax: (0512) 508-2185
Sachbearbeiter: Dr. Biechl
DVR: 0059463

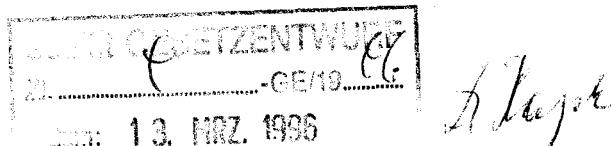
Präs. II/EU-Recht-1480/76

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Telefax!

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen

Innsbruck, 04.03.1996



Betreff: Budgetkonsolidierung - Entwurf einer Sammelnovelle als
Begleitgesetz zum Bundesfinanzgesetz 1996 (BMAS);
Stellungnahme

Zu Zl. 10.910/7-4/96 vom 23. Februar 1996

Zum oben angeführten Entwurf wird folgende Stellungnahme
abgegeben:

A. Allgemeines:

Es wird bemerkt, daß die Begutachtungsfrist im Hinblick auf die Bedeutung der Angelegenheit und die damit verbundenen Auswirkungen viel zu kurz bemessen wurde. Innerhalb einer so kurzen Frist ist es nicht möglich, sich so intensiv mit den berührten Materien auseinanderzusetzen, wie es erforderlich wäre, sodaß sich überhaupt die Frage nach dem Sinn der Durchführung eines Begutachtungsverfahrens stellt. Dies vor allem unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Inhalt des Entwurfes auf höchster bundespolitischer Ebene vereinbart und damit im Kern ohnedies unabänderlich vorgegeben ist.

B. Zu einzelnen Bestimmungen:**I. Zu Art. ?1. Änderung des Bundespflegegeldgesetzes:****1. Allgemeines:**

Die Art. 15a B-VG-Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen normiert im Art. I Abs. 1, daß die Vertragsparteien "die Vorsorge für pflegebedürftige Personen bundesweit nach gleichen Zielsetzungen und Grundsätzen regeln."

Zu den gleichen Zielsetzungen und Grundsätzen zählen unter anderem die Bedarfsorientiertheit und die Höhe des Pflegegeldes, die Einkommens- und Vermögensunabhängigkeit, die Einräumung einer Klagsmöglichkeit, das Ruhen des Pflegegeldes sowie Regelungen betreffend das (Leistungs)Verhältnis zwischen dem Pflegebedürftigen und einem Dritten (z.B. Sozialhilfeträger).

Dieses "Homogenitätsprinzip" erfordert ein kooperatives und koordiniertes Vorgehen zwischen dem Bund und den einzelnen Ländern, um den Zielsetzungen möglichst gerecht zu werden.

Die ohne Konsultationen mit den Ländern beabsichtigte Beschußfassung betreffend die Novellierung des Bundespflegegeldgesetzes widerspricht zweifellos der auf Grund dieser Vereinbarung bestehenden Verpflichtung zu einer einvernehmlichen Vorgangsweise zwischen den Vertragsparteien, zumal die beabsichtigten Änderungen nicht prognostizierbare und erhebliche finanzielle Belastungen der Länder zur Folge haben. Dadurch erfolgt einerseits beim Bund eine Entlastung hinsichtlich des Aufwandes an zu leistenden Pflegegeldern, andererseits - wie nachstehend beschrieben - eine Kostenverschiebung in Millionenhöhe zu Lasten der Länder als Sozialhilfe- und Heimträger, was mit Entschiedenheit abgelehnt wird.

2. Zu einzelnen Bestimmungen:Zu den Z. 2 und 11:

Die betragsmäßige Herabsetzung des Betrages der Stufe 1 von S 2.635,-- auf S 2.000,-- für Pflegegeldwerber, die erstmalig ab 01.04.1996 einen Antrag auf Zuerkennung eines (Bundes) Pflegegeldes stellen, bedingt de-facto eine Neuschaffung einer zusätzlichen Pflegegeldstufe, die einer doppelten datenmäßigen Erfassung und buchhalterischen Abrechnung von (Bundes) Pflegegeldempfängern der Stufe 1 über Jahrzehnte bedarf.

Zu den Z. 3, 4 und 9:

Die Zuerkennung eines Bundespflegegeldes nicht mehr ab Beginn des Antragsmonats, sondern mit nächstfolgendem Monat hat zur Folge, daß für den maßgebenden (Antrags-)Monat der Träger der Sozialhilfe einen Teil des Aufwandes der Heimunterbringung zu übernehmen hat. Durch die jährliche Aufnahme von ca. 200 bis 300 neuen Heimbewohnern, von denen lediglich maximal 10 % als sog. Selbstzahler zu qualifizieren sind, ergibt sich dadurch eine erhebliche Kostenverschiebung vom Bund zu Lasten der Länder.

Die Aliquotierung des Pflegegeldes infolge des Ablebens des Pflegegeldempfängers führt zu einer Verminderung des (Bundes) Pflegegeldaufwandes.

Zu Z. 5:

Auch die Änderung dieser Bestimmung hat beträchtliche finanzielle Mehraufwendungen der Länder zur Folge. Denn durch die Ruhendstellung des (Bundes) Pflegegeldes bei stationärem Aufenthalt eines Heimbewohners in einer Krankenanstalt ab dem zweiten Tag, ist die sog. "Bettfreihaltegebühr", wenn diese nicht vom Heimbewohner selbst bezahlt wird, ebenfalls durch den Sozialhilfeträger zu übernehmen.

Da weder Anzahl noch Zeitraum ermittelbar ist, in denen sich in Heimen untergebrachte Bundespflegegeldbezieher jährlich in Krankenbehandlung in einer stationären Einrichtung befinden, können keine genauen Zahlen über die finanzielle Mehrbelastung

der Länder geliefert werden; jedoch dürfte sich dieser Aufwand in Millionenbeträgen niederschlagen.

Zu Z. 6:

Die die Ersatzansprüche der Sozialhilfeträger regelnde Bestimmung führt durch die Reduzierung des Taschengeldes auf die Hälfte (statt 20 % nur mehr 10 % der Pflegegeldstufe 3) zu einer ab der Pflegegeldstufe 3 sich auswirkenden Erhöhung des Ruhendbetrages pflegebedürftiger, in Heimen untergebrachter Bundespflegegeldbezieher.

Für den Bund ergibt sich daraus eine nicht unbedeutende Ersparnis hinsichtlich des Aufwandes für Pflegegeldleistungen. Die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen für die einzelnen Länder sind nicht prognostizierbar, da dies von der Anzahl der Heimbewohner und der Höhe des allenfalls gewährten Bundespflegegeldes abhängig ist; auch hier ist eine indirekte finanzielle Mehrbelastung der Länder im Bereich der Sozialhilfe zu erwarten.

II. Zu Art. ?2, Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977:

Zu Z. 1:

§ 7 Abs. 2 und 3 sollte legistisch verbessert werden, da nach der derzeitigen Textierung zweimal, jedoch auf unterschiedliche Art und Weise definiert wird, wer "der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht". Beabsichtigt dürfte hingegen gewesen sein, im Abs. 3 zu bestimmen, wer eine Beschäftigung aufnehmen darf.

Zu Z. 48:

Im § 79 Abs. 25 wird als Zeitpunkt der 31. April 1996 genannt. Da der April nur 30 Tage hat, sollte eine entsprechende Berichtigung erfolgen.

III. Zu Art. ?12, Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes:Zu Z. 12:

Die Möglichkeit der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales gegen Entscheidungen der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern wird mit Entschiedenheit abgelehnt, zeigt sie doch von einem großen Mißtrauen gegenüber der Tätigkeit der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern. Außerdem führt das Beschwerderecht zu einer zusätzlichen Belastung des ohnedies hoffnungslos überlasteten Verwaltungsgerichtshofes.

IV. Zu Art. ?14, Änderung des ASVG:Zu Z. 2:

Die nunmehrige Einbeziehung der "Werkverträge" entschärft zwar das Problem der Umgehung der Sozialversicherungspflicht durch den Abschluß von Werk- anstelle von Dienstverträgen, löst dieses aber nicht. Nach wie vor werden sich Probleme bei der Abgrenzung der Tätigkeit nach solchen mit und ohne Gewerbeberechtigung bzw. nach solchen mit und ohne Befugnisse zur freiberuflichen Ausübung ergeben.

Zu Z. 3:

Es stellt sich hier die Frage, ob bei Einbeziehung der Werkverträge in die Versicherungspflicht eine Ausnahme von der Unfallversicherung gerechtfertigt ist, da der davon betroffene Personenkreis unter Umständen auch eine Absicherung bei Arbeitsunfällen benötigen könnte.

Zu Z. 10:

In Abänderung der geltenden Bestimmung, wonach die Anmeldung zur Pflichtversicherung binnen drei Tagen nach Beginn der Pflichtversicherung beim zuständigen Träger der Krankenversicherung stattzufinden hat, ist im vorliegenden Entwurf die Verpflichtung des Dienstgebers normiert, die Anmeldung bei Beginn der Pflichtversicherung unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von drei Kalendertagen vorzunehmen.

Weiters ist die Möglichkeit der Meldefriststerstreckung durch die Satzung des Trägers der Krankenversicherung nicht mehr vorgesehen.

Im Rahmen der Landesverwaltung erfolgt die Anmeldung von Dienstnehmern zur Gebietskrankenkasse durch eine zentrale Stelle (Personalabteilung beim Amt der Landesregierung) auf Grund der Dienstantrittsmeldung der Organisationseinheit (Dienststelle, Abteilung), der der betreffende Dienstnehmer zugeteilt ist. Bis zum Einlangen dieser Dienstantrittsmeldung verstreicht in der Regel aber mehr als ein Tag. Aus diesen organisatorischen Gründen ist daher die Einhaltung der Verpflichtung zur unverzüglichen, d.h. noch am Tag des Dienstantrittes vorgenommenen Anmeldung im Hinblick auf die Größenordnung des Dienstgebers Land Tirol nur schwer möglich. Zudem erscheint die für die vorgeschlagene Änderung in den Erläuterungen unter Punkt III.5 angeführte Begründung, es handle sich dabei um eine Maßnahme zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung, für den öffentlichen Dienst als nicht zutreffend. Aus der Sicht des Dienstgebers Land Tirol wird daher diese vorgeschlagene Änderung abgelehnt.

Zu den Z. 50 bis 52:

Die Erhöhung der Beitragsgrundlage wird zu einem nicht unerheblichen Rückgang beim Einkauf dieser Zeiten führen.

Zu Z. 58:

Die Verschärfung der Bestimmung hinsichtlich der Erfüllung der Wartezeit stellt eine Erschwernis der Zugangsvoraussetzungen dar. Gerade für Frauen, die sich längere Zeit der Kindererziehung gewidmet haben, kann dies zu einer Nichtrealisierung ihres Pensionsversicherungsanspruches führen.

Zu Z. 104:

Im § 539a sollte noch aufgenommen werden, daß jede Tätigkeit ohne entsprechende gewerberechtliche oder sonstige standesrechtliche Deckung einer dienstnehmerähnlichen Tätigkeit gleichzuhalten ist. Diese Ergänzung würde die Sachverhaltsfeststellung wesentlich erleichtern.

V. Zu den Art. ?15, 16 und 17, Änderungen des GSVG, BSVG und FSVG:

Hinsichtlich der mit dem ASVG gleichlautenden Bestimmungen im GSVG, BSVG und FSVG wird auf die Ausführungen zu den jeweiligen Paragraphen im ASVG verwiesen.

VI. Zu Art. ?19:

Im Art. 19 werden wiederum das ASVG, das GSVG und das BSVG geändert. Es stellt sich die Frage, ob sich diese Änderungen nicht in die Art. 14, 15 und 16 einbauen ließen.

VII. Zu Abschnitt IV:

Es stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit von Einmalzahlungen von derart geringer Höhe (hier S 1.500,--, S 1.000,-- und weniger). Außer erheblichem Verwaltungsaufwand dürften solche Zahlungen beim Bürger lediglich Frustration bewirken. Eine "Nullrunde" erscheint ehrlicher und billiger; auch der damit verbundene Verwaltungsaufwand würde entfallen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

